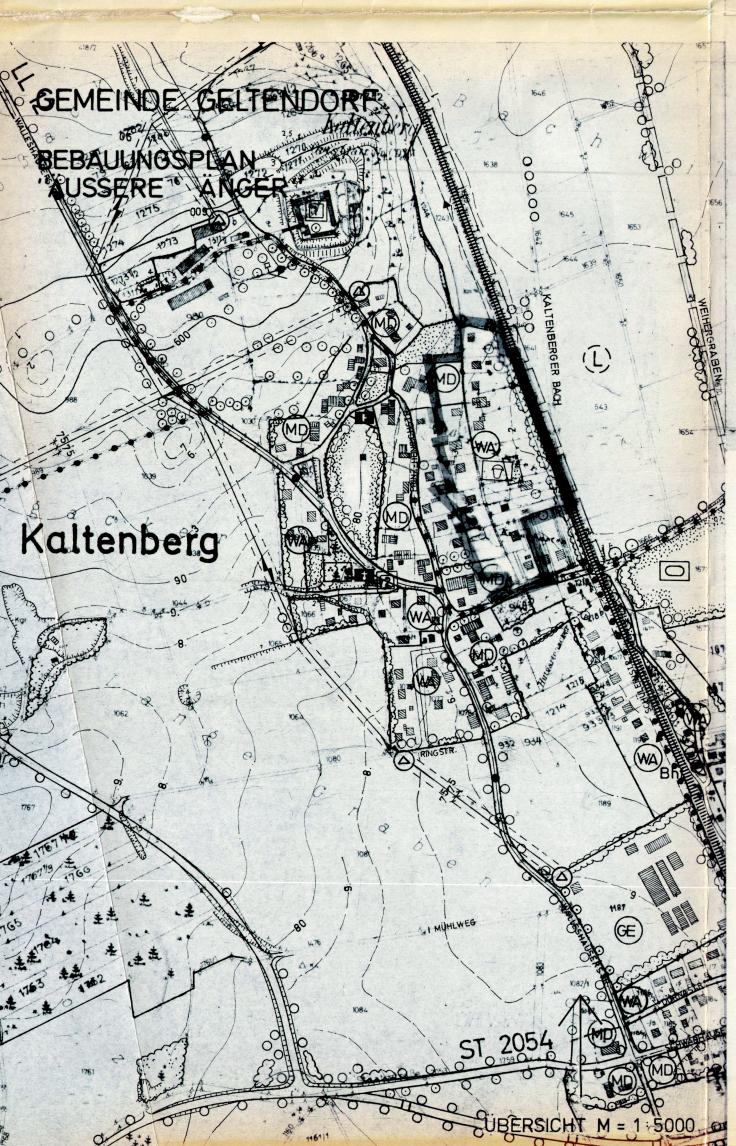
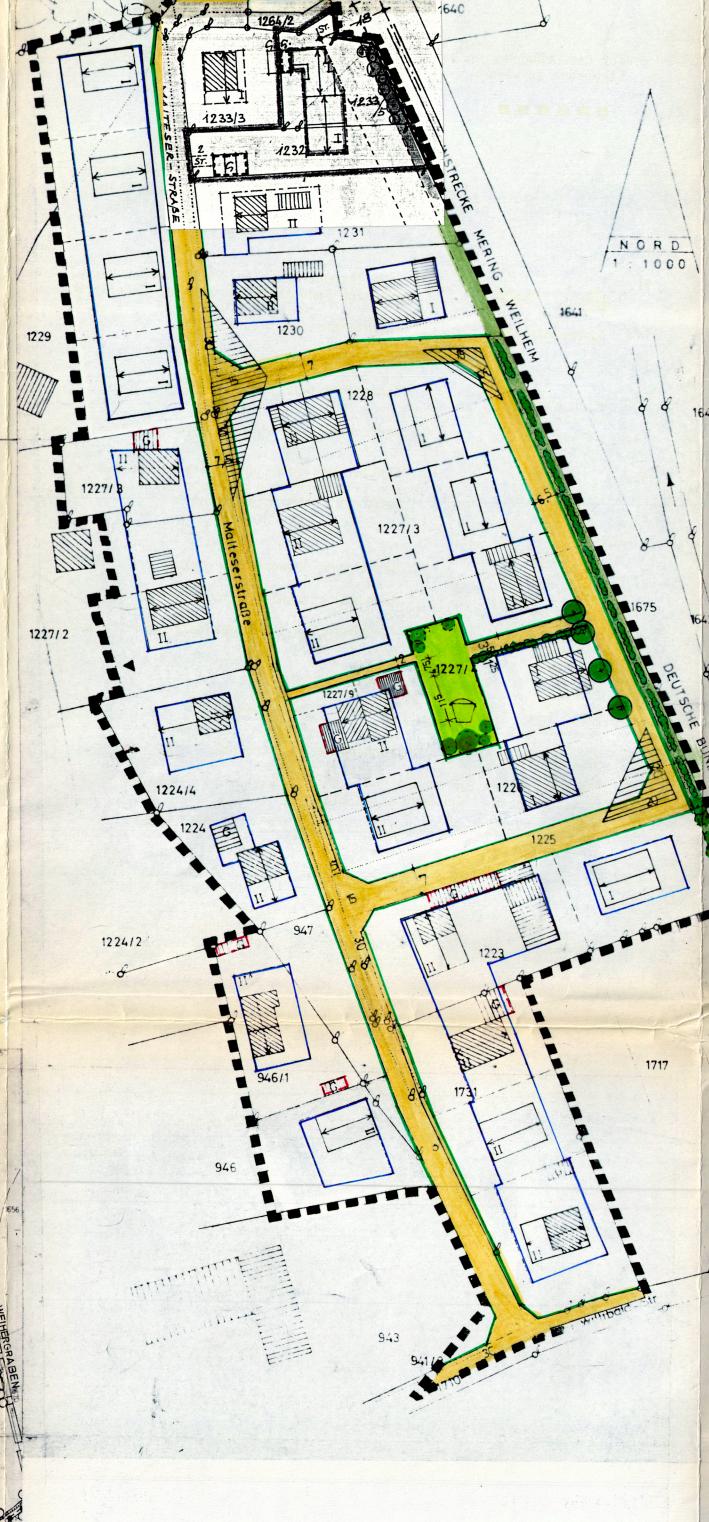


## Die Gemeinde GELTENDORF

erläßt gemäß § 2, Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG -, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan zur Anderung des Bebauungsplanes "Außerer Anger", Kaltenberg, als Satzung.





## A) FESTSETZUNGEN

- 1. Das im Plan dargestellte Bauland wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung:
  - I: In diesen Fällen ist eingeschossige Bauweise zwingend vorgeschrieben.
  - schrieben.
    a) Dachform: Satteldach
    b) Dachneigung: 24° bis 28°
    c) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 0,3 m
    über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde
    festgesetzten Geländeoberkante liegen.
    d) Ein Dachgeschoßausbau ist nur gem. Art. 31 BayBO und mit einem
    max. Kniestock von 1,25 m zulässig.
    e) Die max. Grundflächenzahl wird mit 0,2 festgesetzt.
    f) Die max. Geschoßflächenzahl wird mit 0,35 festgesetzt.
    g) Das Dach ist mit naturroten Ziegeln einzudecken.
- II: In diesen Fällen werden zwei Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben.
  - In diesen Fällen werden zwei Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben a) Dachform: Satteldach
    b) Dachneigung: 24° bis 28°
    c) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 0, 3 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberkante liegen.
    d) Ein Dachgeschoßausbau ist unzulässig.
    e) Die max. Grundflächenzahl wird mit 0,2 festgesetzt.
    f) Die max. Geschoßflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.
    g) Das Dach ist mit naturroten Ziegeln zu decken.
- 3. Die Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 3 BayBO sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 5 BayBO ist nicht anwendbar.
- Auf jedem Grundstück sind soviele großkronige Bäume zu pflanzen, daß auf je mindestens 300 qm Fläche ein Baum kommt.

5.	G	Fläche für Garagen
		Garagen dürfen nur an den dafür bezeichmeten Flächen und innerhalb der Bauräume errichtet werden. Die Dächer sind in Form, Neigung und Material den Hauptgebäuden anzugleichen.
6.	Für die Grünordnung sind Sträucher zu verwenden.	bodenständige Laubbäume und bodenständige
7.		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
8.		Straßenverkehrsflächen
9.		Sichtdreiecke: innerhalb dieser Flächen ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung über 1,0 m Höhe, gemessen an der Straßenmitte, unzulässig.
10.		Baugrenzen
11.		Schallschutzhecke: An der östlichen Begren- zung zur Bundesbahn als private Grünflächen
11a.		öffentliche Grünfläche
12.		Straßenbegrenzungslinien
13.		Vorgeschriebene Firstrichtung
14.	<del>*</del> 10 <del>*</del>	·Vorgeschriebene Maßzahlen in m
15.		Fenster von Wohn- und Schlafräumen müssen den Erfordernissen der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI 2719 entsprechen.
) HINWEISE		
1.		Bestehende Grundstücksgrenzen
2.		Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
3.		Vorschlag für die Neueinteilung der Grund- stücke
4.	1227	Flurstücknummern
5.		Vorhandene Wohngebäude
6.		Vorhandene Nebengebäude
Als Kartenunterlagen für diesen Bebauungsplan dienten amtliche Lagepläne des Vermessungsamtes Landsberg vom 22.10.1970 im Maßstab 1:1000.		
	endorf, den	
		(1. Bürgermeister)



